



TRAINING / KURSE / MITGLIEDSCHAFT

1. KURSARTEN

Der Verein bietet in folgende Aktivitäten an:

- a) **Allgemeiner Taekwondo Kurs** (ab 8 Jahren)
Grundausbildung (Anfänger) und Wettkampfvorbereitung (Fortgeschrittene) in Kyorugi (=Vollkontaktkampf) und Poomsae (=Schattenkampf)
- b) **Taekwondo Kurs für Kleinkinder bis 8 Jahre (sofern angeboten)**
Bewegungsspiele, Reaktions- und Koordinationsübungen, Taekwondo Grundtechnik
- c) **Selbstverteidigung Kurs** (für Mädchen und Damen ab 14 Jahren)
kein laufendes Kursangebot, wird individuell nach Nachfrage erstellt. Kursinhalt: grundlegende Selbstverteidigungstechniken (Befreiung- und Tiefschläge, Befreiung als Umklammerungen, etc.) gegen männliche, geschulte Sportler des Vereins, einfache rechtliche Thematiken.

2. ANMELDUNG

Die Anmeldung ist mittels **Anmeldeformular** vorzunehmen, inklusive Zustimmung der Datenschutzerklärung. Dieses ist sowohl **Anmeldung für den Anfängerkurs**, als auch der **Antrag für die Vereinsmitgliedschaft** (SV Kurse ausgenommen). Das Formular ist vom Bewerber vollständig auszufüllen und die gemachten Angaben zur Person, als auch die Kenntnisnahme der ausgehändigten Kurs- und Mitgliedsbedingungen sind mittels Unterschrift zu bestätigen. Außerdem erklärt er/sie sich damit einverstanden, dass aufgenommenes Bild- und Tonmaterial zum Zwecke der Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereines unentgeltlich veröffentlicht und verwertet werden darf. Ebenso, dass die Daten innerhalb des Vereins EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden.

3. KURSgebühren für den Anfängerkurs

a) Berufstätige (auch Lehrlinge):	€ 130,00
b) Schüler/Studenten und Präsenzdieners/Zivildieners:	€ 110,00
c) Familienbund nehmen mind. 2 oder mehrere Familienmitglieder einer Familie am Anfängerkurs zum selben Zeitpunkt teil, so ist der nebenstehende Gesamtbetrag fällig.	€ 150,00

Die Kursgebühr ist bis **zwei Wochen nach Kursbeginn** auf das Vereinskonto (s.o.) unter Verwendungszweck „Anfängerkurs“ einzuzahlen. Bei Nichtbezahlung innerhalb dieser Frist muss der Teilnehmer den Kurs abbrechen. Der Kurseintritt zu einem späteren Zeitpunkt ist nur nach Absprache mit dem Kursleiter möglich, es ist allerdings der volle Kursbeitrag zu leisten.

4. MITGLIEDSCHAFT

Die Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung für alle Aktivitäten innerhalb des Vereins. Sie wird, wenn keine gegenteiligen Gründe bekannt sind, nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. der Anfängerkursgebühr vom Vereinsvorstand bestätigt. Zur Legitimation der Vereinszugehörigkeit wird ein TAEKWONDO-AUSWEIS (gegen Gebühr) ausgestellt. Dieser wird bei der ersten Gürtelprüfung gegen Gebühr ausgestellt.

5. MITGLIEDSBEITRAG (LAUFEND)

Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Mitglied nach Ende eines Anfängerkurses zu bezahlen. Dieser wird durch den Verein im Voraus zu Jahresbeginn vorgeschrieben und ist auf das Vereinskonto **AT40 3411 0000 0212 1358** zu bezahlen.

a) Jahresmitgliedsbeitrag:	Eintritt ab Jänner		Eintritt ab September
a) Mitglieder unter 15 Jahren:	€ 90,00		€ 35,00
b) Mitglieder über 15 Jahren:	€ 100,00		€ 50,00
c) Familien*	€ 130,00		€ 60,00
d) Unterstützende Mitglieder:	€ 25,00		

* Die „Familienmitgliedschaft“ soll die Mitgliedsgebührenbelastung für Familien in Grenzen halten und wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Zwei oder mehrere Kinder unter 18 Jahre einer Familie sind Vereinsmitglied
- b) Mutter oder/und Vater und ein oder mehrere Kinder sind Vereinsmitglied
- c) Der Status der Familienmitgliedschaft erlischt, wenn das/die Kinder großjährig oder berufstätig ist/sind.

6. AUSTRITT

Gibt ein Teilnehmer seinen **Austritt aus dem Anfängerkurs** innerhalb eines Monats nach Kursbeginn bekannt, wird der Kursbeitrag anteilmäßig, allerdings höchstens zwei Drittel des eingezahlten Betrages zurückerstattet. Wird der Austritt dem Kursleiter / der Vereinsleitung nicht rechtzeitig (=spätestens eine Woche nach dem letzten aktiven Training) bekannt gegeben, besteht kein Recht auf die Rückforderung der Einbezahlung. Ein **Vereinsaustritt** ist bis spätestens bis Ende November des Jahres der Vereinsleitung bekannt zu geben (siehe § 6 der Vereinsstatuten)*.

* Leider kündigen nur wenige Mitglieder zeitgerecht die Mitgliedschaft, sondern bezahlen einfach den Jahresmitgliedsbeitrag nicht mehr. Daher wird diesen nach einer ausreichenden Wartezeit (2 Monate) die Vereinsmitgliedschaft entzogen und das Recht auf sämtliche Vereinsleistungen erlischt. Ein Wiedereintritt ist nach Bezahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages und Wiederaufnahme durch den Vereinsvorstand möglich.

7. ÄRZTLICHE KONTROLLE

Zu Beginn des Anfängerkurses muss sich der Teilnehmer einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Diese ist auf dem Anmeldeformular zu dokumentieren und dem Kursleiter spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn zu überbringen. Dem Teilnehmer bekannte gesundheitliche Probleme sind schon bei Kursbeginn den Trainern zu melden. **Im Falle des Verbleibes im Verein sind diese ärztlichen Kontrollen einmal jährlich zu wiederholen. Diese müssen in den TAEKWONDO AUSWEIS eingetragen werden.**

8. HAFTUNG

Weder der Verein, noch der jeweilige Trainingsleiter übernimmt für Unfälle, Verletzungen, Folgeschäden, Sachbeschädigungen oder Sachverluste im Rahmen der Sportausübung vor, innerhalb und nach den festgelegten Trainingsstunden keine wie auch immer geartete Haftung. Für Personen- oder Sachschäden, die von einem Kursteilnehmer verursacht werden, haftet dieser in vollen Umfang. Es wird empfohlen, private Sachgegenstände (Uhren, Schmuck, Geld und dergleichen) in den Trainingsraum mitzunehmen und geordnet abzustellen.

9. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Mit ihrer Unterschrift erklären die Erziehungsberechtigten, die Information erhalten zu haben, dass bei der Sportausübung (Taekwondo – Training) Unfälle und Verletzungen nicht auszuschließen sind. Weiters geben sie damit ihr Einverständnis zur Ausübung des Kampfsportes durch ihre/n Tochter/Sohn innerhalb des Vereines „TAEKWONDO Freistadt“ bekannt. Zu Teilnahmen an Wettkämpfen und Turnieren wird das Einverständnis der Eltern durch eine gesonderte Erklärung eingeholt.

10. GÜRTELPRÜFUNG:

Am Ende des Kurses kann eine Gürtelprüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt dieser Prüfung wird vom Vereinstrainer festgelegt und ist vom Leistungsstand der Kursteilnehmer abhängig. Nach dieser Prüfung kann das Training weiter besucht werden, nachdem der anteilmäßige Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

Prüfungsgebühr für Sportler unter 15 Jahre	€ 25,00	TKD Ausweis € 20,00	
Prüfungsgebühr für Sportler über 15 Jahre	€ 35,00	Jahresmarke € 20,00 (jedes Jahr fällig)	

11. BEKLEIDUNG:

Das Training kann anfangs mit normaler Sportbekleidung absolviert werden. Spätestens nach der ersten Gürtelprüfung ist im Taekwondo - Training das Tragen eines Taekwondo-Anzuges obligatorisch. Diese Anzüge und Gürtel sind in den Freistädter Sportgeschäften erhältlich.

Diese Information verbleibt beim Sportler!

Statuten des Vereines

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "TAEKWONDO FREISTADT".
2. Er hat seinen Sitz in Freistadt und erstreckt seine Tätigkeit auf FREISTADT und Umgebung.

§ 2: Zweck

Der Verein, der eine gemeinnützige, unpolitische Vereinigung darstellt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Pflege der koreanischen Kampfkunst TAEKWONDO zur geistigen und körperlichen Erhöhung durch:

1. die Abhaltung von regelmäßigen Übungseinheiten und Kursen
2. die Aus- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen und Seminaren, Bezug von Fachliteratur....
3. Durchführung von Leistungsprüfungen.
4. die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen.
5. die Abhaltung von sportlichen Wettkämpfen und gesellschaftlicher Veranstaltungen.
6. Werbung durch Vorführungen, Projekttage und dgl. Präsenz in den Sportmedien.
7. Schaffung und Pflege der Beziehung mit in- und ausländischen Vereinen.
8. Jugendarbeit

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- (a) Vorträge und Versammlungen
- (b) gesellige Zusammenkünfte
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) die von jedem Mitglied entsprechend seinem Status zu leistenden Mitgliedsbeitrag
 - (b) allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen
 - (c) Subventionen, Spenden, Vermächtnissen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines Mitgliedsbeitrages unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, sofern sie unbescholten sind.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei, der Mitgliedsbeitrag ist jedoch bis zum Ende des Austrittsjahres zu entrichten. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu inforieren. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubilden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 u. § 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 Vereinsgesetz),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 Vereinsgesetz und § 11 Abs.2 gemäß Vereinsstatuten,
 - e) Beschluss eines gerichtlichen bestellten Kurators (§11 Abs. 2 letzter Satz der Vereinsstatuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail – Adresse) einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/ einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur Ordentliche und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Vorschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in, deren Stellvertreter(n) und dem Beirat. Zur Unterstützung der Vereinsführung kann die GV eine(n) oder mehrere Stellvertreter(innen) für Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in mit bestimmten Aufgaben wählen.
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Beiträge (§13/8) von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit Verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
2. Erstellung des Jahresvorschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c der Vereinsstatuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmann/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des/der Obmann/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
8. Der Beirat wird vom Vorstand bestellt und berät ihn in sportlichen Belangen.
9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des /der Obmann/Obfrau, des/der Schriftführer/in oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie einmal jährlich die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine Organe – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur die Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.